

## **BGer 7B\_1188/2025 vom 25. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1188\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1188_2025)

FR: TF 7B\_1188/2025 du 25 mars 2026

IT: TF 7B\_1188/2025 del 25 marzo 2026

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erhob am 2. November 2025 (Postaufgabe) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 23. Oktober 2025.

#### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 5. November 2025 mit Gerichtsurkunde Frist bis zum 25. November 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Am 12. November 2025 (Posteingang Bundesgericht) ersuchte die Beschwerdeführerin um Reduktion des Kostenvorschusses und um unentgeltliche Rechtspflege. Nach einem weiteren Schriftenwechsel wurde der Beschwerdeführerin am 25. Februar 2026 mitgeteilt, dass juristische Personen grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, der geforderte Kostenvorschuss der Praxis für Verfahren dieser Art entsprechen und daher daran festgehalten werde. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde der Beschwerdeführerin die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- bis zum 10. März 2026 angesetzt, wiederum mittels Gerichtsurkunde. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Nichtleistung der Sicherheit auf die Beschwerde nicht eingetreten werde und ein allfälliger Rückzug schriftlich erklärt werden müsste. Die Verfügungen wurden nachweislich von der Beschwerdeführerin entgegengenommen.

#### **E. 4**

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet (vgl. Art. 48 Abs. 4 BGG ), weshalb auf die Beschwerde, wie angekündigt, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.